

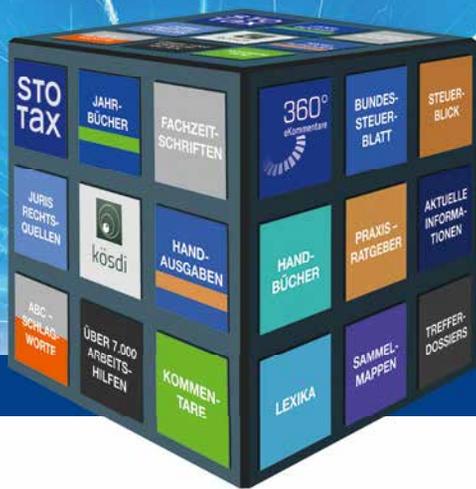
# Berater Magazin

**Anzeigepflicht für  
Steuergestaltungen**

# TAX

# Erfolg ist kein Zufall

## 10 Jahre Stotax First



### Die neue Generation ist da!

Als Stollfuß Medien vor zehn Jahren die Steuerrechtsdatenbank Stotax First vorstellte, waren wir bass erstaunt über Umfang und Tiefe der darin gebündelten Information. Eine solch enorme Fülle wertvollster Inhalte zum attraktiven Paketpreis? Für diese Strategie brauchte es Mut, Markterfahrung, Vertrauen in die eigene Stärke und herausragende Autoren.

Auf dem Markt ist die Online-Datenbank inzwischen ein Flaggschiffprodukt, nicht nur wegen ihrer bedeutsamen Kommentare. In vielen Kanzleien unserer bfd-Partner wird Stotax First als wichtiges Arbeits- und Entscheidungsmedium genutzt. Eingebunden in die bfd-Metasuche korreliert Stotax First hervorragend mit dem Wissensportal bfd online®, welches unsere Kunden nutzen. Das macht den Einsatz in der Steuerpraxis noch effizienter.

Mit Einführung der neuen Oberfläche im Sommer 2018 unternahm Stotax First nochmals einen bemerkenswerten Schritt nach vorn, hin zu einer optimierten Ergonomie und Benutzerfreundlichkeit. Liebe Experten von Stollfuß, bfd gratuliert Ihnen zu diesem mächtigen und richtungsweisenden Instrument. Sie haben damit einen Schatz von Wissen für die steuerberatenden Berufe erschlossen.



Dirk Simon, Geschäftsführer  
bfd buchholz-fachinformationsdienst gmbh

Jetzt bestellen!



[www.stollfuss.de](http://www.stollfuss.de)



[bestellung@stollfuss.de](mailto:bestellung@stollfuss.de)



0228 724-0

**STOTax**  
Stollfuß Medien



## Anzeigepflicht für Steuergestaltungen – Akzeptanz durch verbindliche Auskunft

**M**it Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland hat der Rat der EU am 25.5.2018 in der Richtlinie 2018/822 eine Anzeigepflicht der sogenannten Intermediäre für (geplante) grenzüberschreitende Steuergestaltungen beschlossen. „Intermediär“ ist jede Person, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwaltet. Darunter fallen Angehörige steuerberatender Berufe ebenso wie Banken und Finanzdienstleister. Die eine grenzüberschreitende Gestaltung indizierenden allgemeinen und besonderen Kennzeichen sind unübersichtlich weit gefasst und gehen über den Bereich modellhafter Gestaltungen im Sinne des § 15b EStG deutlich hinaus.

Der deutsche Gesetzgeber will die bis zum Ende des nächsten Jahres umzusetzende Anzeigepflicht sogar auf rein nationale Gestaltungen ausdehnen. Ein Länderentwurf eines § 138d AO erfasst dazu im ersten Schritt jede Transaktion, die der Verringerung oder zeitlichen Verschiebung des deutschen Steueranspruchs dient. Durch positive und negative Regelbeispiele wird in einem zweiten Schritt versucht, die Fälle auf solche Steuergestaltungen einzugrenzen, die anderweitig verwendbar bzw. auf andere Fälle übertragbar sind. Dies wird eine Fülle von Abgrenzungsproblemen nach sich ziehen.

Es wird kaum möglich sein, in hinreichend bestimmter Klarheit die Kriterien für den Kreis der mitteilungspflichtigen „Gestaltungen“ vorherzubestimmen.

Die neuen Anzeigepflichten werden dadurch das Vertrauensverhältnis sowohl zwischen den Finanzbehörden und den steuerberatenden Berufen als auch im Verhältnis zu deren Mandantschaft belasten. Statt Misstrauen und Konfrontation benötigt ein funktionsfähiger Steuerstaat aber Kooperation. Warum macht der Staat den steuerberatenden Berufen nicht das (ggf. gebührenpflichtige) Angebot verbindlicher Auskünfte über „Steuergestaltungen“ durch eine zentrale Auskunftsbehörde? Bereits aus haftungsrechtlichen Gründen wären die Angehörigen der steuerberatenden Berufe genötigt, unsichere „Modelle“ zur Prüfung vorzulegen und möglichst abzusichern. Dem Staat würde so ein großer Kreis der Gestaltungen an einer zentralen Stelle von selbst vorab bekannt. Dadurch könnte die europarechtlich nun zumindest für grenzüberschreitende Gestaltungen einzuführende Anzeigepflicht letztlich doch noch eine gewisse Akzeptanz gewinnen.

**Prof. Dr. Roman Seer**  
Ruhr-Universität Bochum

### IMPRESSUM

Berater-Magazin »Tax«

**dfv** Mediengruppe

VERLAG: Deutscher Fachverlag GmbH  
Fachmedien Recht und Wirtschaft  
Mainzer Landstraße 251  
60326 Frankfurt am Main  
Fon: 069/7595-2711 Fax: 069/7595-2710  
www.dfv.de, www.ruw-online.de

**GESCHÄFTSFÜHRUNG:** Angela Wisken  
(Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,  
Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

**AUFSICHTSRAT:** Klaus Kottmeier,  
Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**GESAMTVERLAGSLEITUNG FACHMEDIEN  
RECHT UND WIRTSCHAFT:** Torsten Kutschke

**REGISTERGERICHT:** Amtsgericht  
Frankfurt am Main, HRB 8501

**GESAMTLEITUNG:** Marion Gertzen (V.i.S.d.P.)  
E-Mail: marion.gertzen@dfv.de  
Fon: 069/7595-2711

**REDAKTION:** Peter Schneider  
E-Mail: peter.schneider@dfv.de  
Fon: 069/7595-3051

**ANZEIGEN:** Lena Moneck  
E-Mail: lena.moneck@dfv.de  
Fon: 069/7595-2713

**GESTALTUNG UND SATZ:**  
dfv Corporate Media  
Rainer Stenzel

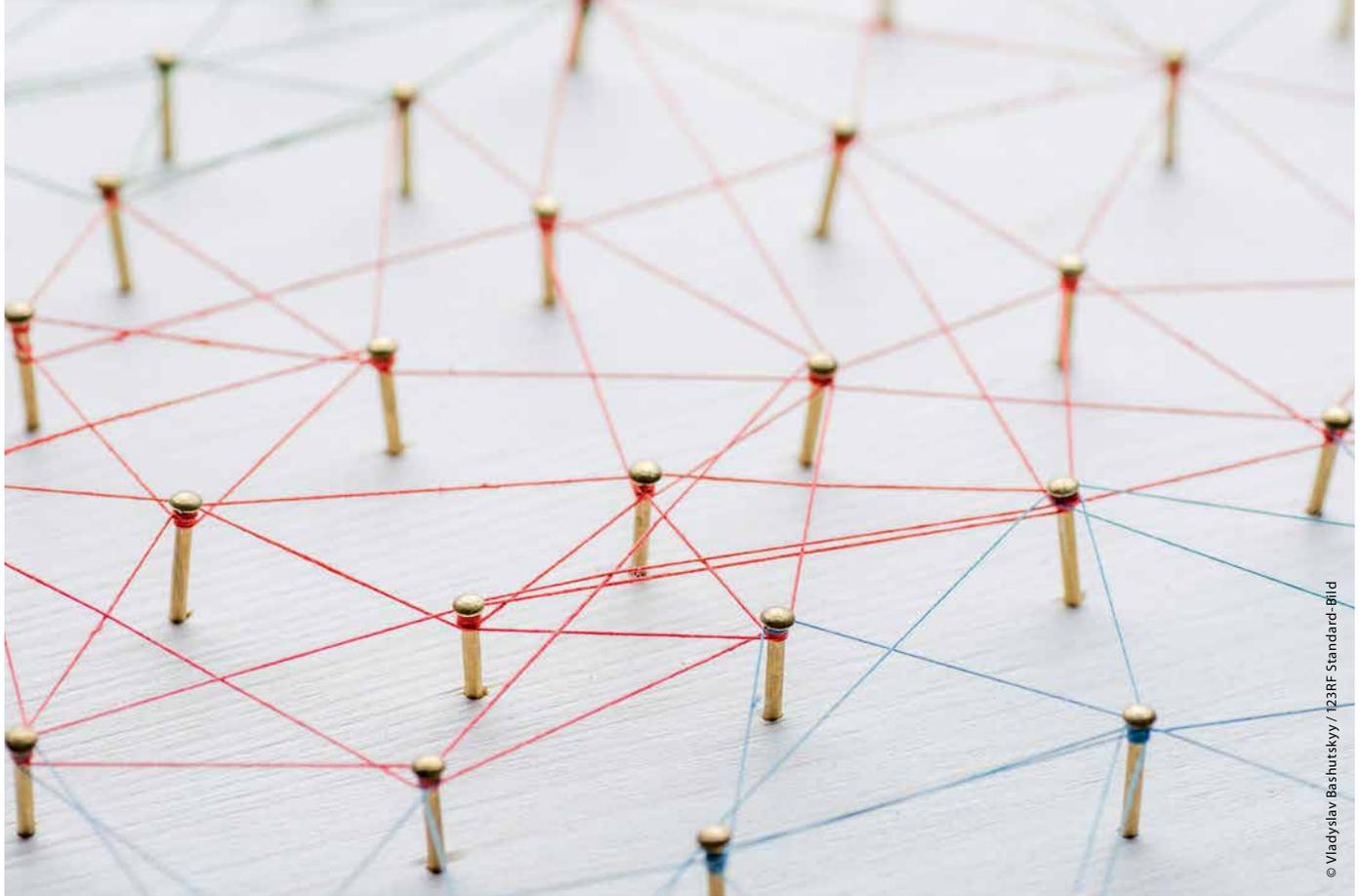
**DRUCK:**  
Medienhaus Plump GmbH  
Rolandsecker Weg 33  
53619 Rheinbreitbach

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH,  
Frankfurt am Main

Berater-Magazin, ISSN 2510-2095



© Vladyslav Bashutskyy / 123RF Standard-Bild

# Zwischen „gut gemeint“ und „nicht gut gemacht“

Seit Mitte 2018 gelten europaweit Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen, und eine Erweiterung auf rein nationale Sachverhalte ist im Gespräch. Was ist von diesem neuen Instrument des Fiskus zur Bekämpfung der Steuervermeidung zu halten?

Seit dem 25.6.2018 ist die Richtlinie 2018/822/EU in Kraft, die sogenannte DAC 6, die europaweit Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen eingeführt hat. Die EU hat damit eine Empfehlung der OECD aus dem BEPS-Projekt (Action 12) aufgegriffen. Auch auf nationaler Ebene existieren schon seit längerer Zeit Überlegungen zu diesem Thema. Seit Frühjahr 2018 liegt nun aus den Reihen der Länder ein neuer Regelungsvorschlag auf dem Tisch, der auch nationale Gestaltungen erfassen soll. Die jüngsten Entwicklungen sind ein Lehrstück dafür, wie wenig sich bei der rechtspolitischen Bewertung eines (jedenfalls für Deutschland) neuartigen rechtlichen Instruments die Frage nach dem „Ob“ von der Frage nach dem „Wie“ trennen lässt. Zudem geben sie einen (weiteren) Anlass für die Frage, ob größtmögliche Transparenz und breitestmögliche Informationsflüsse einen Wert an sich darstellen.

## ZUM ERSTEN PUNKT:

Grundsätzlich lassen sich mit einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen in sinnvoller Weise sinnvolle Ziele verfolgen. Ausführlich dargelegt wird das unter anderem in einem MPI-Gutachten von 2016, an dem die Verfasserin federführend mitgewirkt hat. Das setzt

allerdings voraus, dass das Instrument auf die damit verfolgten Ziele zugeschnitten und etwaige Zielkonflikte identifiziert und behoben werden. Daran fehlt es insbesondere bei DAC 6.

Die Einführung von Anzeigepflichten lässt sich aus Sicht des Fiskus mit den folgenden Überlegungen begründen:

- Je früher der Fiskus über Art und Umfang unerwünschter steuerlicher Planung Bescheid weiß und sich Gedanken über die Schließung etwaiger Lücken in den Steuergesetzen machen kann, desto besser (rechtspolitische Zielsetzung).
- Je zielgenauer das Risikomanagement im Veranlagungsverfahren funktioniert, mit dessen Hilfe überprüfungsbedürftige Steuererklärungen identifiziert werden, desto besser (veranlagungsunterstützende Zielsetzung).
- Je unattraktiver aggressive Steuerplanung für Berater und Steuerpflichtige wird, weil sie entsprechende Gestaltungen anzeigen müssen, desto besser (abschreckende Zielsetzung).

Gegen die rechtspolitische Zielsetzung ist prinzipiell nichts einzuwenden. Sie überzeugt umso mehr, als der Gesetzgeber unbeabsichtigte Lücken im Steuergesetz in aller Regel wegen des Rückwirkungsverbots nicht mit Wirkung für die Vergangenheit schließen kann.

Auch die veranlagungsunterstützende Zielsetzung ist als solche nicht zu beanstanden. Doch hier steckt der Teufel im Detail. Sie kann eine Anzeigepflicht nur insoweit legitimieren, als diese für das Risikomanagement tatsächlich einen Mehrwert bringt, der den damit einhergehenden Aufwand mindestens aufwiegt. Zudem müssen die Tatbestandsmerkmale für eine Anzeigepflicht (sogenannte *Hallmarks*) geeignete Indikatoren für einen besonderen Prüfungsbedarf darstellen.

Die abschreckende Zielsetzung schließlich ist in einem der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung verpflichteten System ausgesprochen problematisch. Denn sie läuft darauf hinaus, Steuerpflichtige gezielt von Gestaltungsspielräumen fernzuhalten, deren Nutzung ihnen von Verfassungen wegen freigestellt ist.

Der internationale Vergleich zeigt, dass sich diese Ziele mit ein und demselben Regelungsgefüge nicht gleichermaßen konsequent umsetzen lassen. Die DAC 6 enthält hier denselben Webfehler wie der OECD-Bericht zu BEPS Action 12: Sie verfolgt einen „one size fits all“-Ansatz. Die erheblichen Zielkonflikte, die zwischen den drei Funktionen mit Blick auf eine möglichst zweckmäßige Ausgestaltung der Anzeigepflicht bestehen, blendet sie vollständig aus. Das führt zu einem Sammelsurium an *Hallmarks*, hinter denen kein klares System erkennbar ist.

Die aktuelle Gesetzesinitiative der Länder hingegen beschränkt sich auf die rechtspolitische Funktion der Anzeigepflicht: Das Instrument soll allein dazu dienen, Gesetzgeber und Verwaltung über die abstrakte Struktur unerwünschter Steuergestaltungen zu informieren, damit etwaige Gesetzeslücken frühzeitig geschlossen werden können. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass eine Identifikation der Steuerpflichtigen ausdrücklich nicht beabsichtigt ist – eine sinnvolle Zurückhaltung seitens des Fiskus, die den belastenden Effekt für die Adressaten erheblich reduziert.

Zielgenau ist auch dieser Entwurf freilich nicht. Er kombiniert eine extrem weit geratene gesetzliche Definition der anzeigepflichtigen Steuergestaltung mit einer Art Regelbeispieltechnik, die vor allem deswegen verunglückt erscheint, weil völlig unklar ist, mittels welchen gewagten methodischen Kunstgriffs die qua Regelbeispiel vermeintlich exkludierten Gestaltungstypen aus dem Anwendungsbereich der eigentlichen Definition ausgeschieden werden könnten. Zudem stellt sich die Frage, ob es rechtspolitisch zu begrüßen ist, wenn künftig zwei gänzlich unterschiedlich ausgestaltete Anzeigepflichten für Inlandsfälle und für grenzüberschreitende Steuergestaltungen nebeneinander existieren.

#### ZUM ZWEITEN PUNKT:

Im Steuerrecht wird Transparenz derzeit großgeschrieben. FATCA, CRS und CbCR versorgen die Finanzbehörden mit Informationen, bei denen derzeit vielfach noch unklar ist, ob und wie sie sinnvoll verarbeitet und genutzt werden können. Transparenzregeln sind sexy. Ihre Einführung demonstriert politische Handlungsfähigkeit. Sie sind international halbwegs konsensfähig, weil sie keinem Staat Besteuerungssubstrat wegnehmen. Ferner richten sie die Aufmerksamkeit auf die Verantwortlichkeit der Steuerpflichtigen und ihrer Berater für den niedrigen effektiven Steuersatz so mancher *Multinationals*. Sie lenken damit ab von dem Beitrag, den die Staaten

selbst durch den Steuerwettbewerb zu dieser Situation leisten. Und gegen mehr Transparenz kann doch keiner etwas haben – wäre da nicht der missliche Umstand, dass damit erhebliche Belastungen und rechtliche Risiken für Steuerpflichtige und Berater einhergehen können. Aber das sind vielleicht *Peanuts*, wie etwa Art. 8ab S. 2 der Amtshilferichtlinie in der Neufassung nach DAC 6, der für Hilfsintermediäre einen nachgerade absurd frühen Zeitpunkt für die Anzeige einer Gestaltung vorzuschreiben scheint, an der sie in irgendeiner Weise mitgewirkt haben.

Informationspflichten sollten aber nicht als Selbstzweck betrachtet werden. Ihre Sinnhaftigkeit steht und fällt damit, wofür die gesammelten Informationen erforderlich sind und ob sie für diesen Zweck auch tatsächlich genutzt werden.

Dass diese triviale Aussage mitunter aus dem Blick gerät, zeigen beispielhaft die *Hallmarks* der Gruppe D von DAC 6. Sie erfassen Gestaltungen, die Rechtsvorschriften über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten umgehen oder eine intransparente Kette aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern beinhalten. Damit nehmen sie primär Aktivitäten zur Steuerhinterziehung in den Blick. Wird aber tatsächlich irgendjemand die gezielte Verschleierung strafbarer Handlungen melden, nur weil der Gesetzgeber eine bußgeldbewehrte Anzeigepflicht dafür eingeführt hat? In Anbetracht der Strafbarkeit der eigentlichen Hinterziehungsaktivität fällt die Bußgeldandrohung der Anzeigepflicht als Anreizfaktor doch wohl kaum ins Gewicht.

Anzeigepflichten für Steuergestaltungen sind noch aus einem weiteren Grund sexy. Sie zielen nicht nur auf denjenigen Graubereich ab, den man gemeinhin mit dem Begriff „Missbrauch“ belegt, sondern auch auf de lege lata völlig legitime Gestaltungen. Damit lässt sich bei ihrer Konzeption jede Festlegung dazu vermeiden, wann „aggressive“ zu „missbräuchlichen“ Steuergestaltungen werden und welche Merkmale eine fiskalisch unerwünschte Gestaltungsidee eigentlich zur korrekturbedürftigen Steuerumgehung machen. Das stärkt die Position derjenigen *Player* in der internationalen Steuerrechtslandschaft, für die „missbräuchlich“ letztlich gleichbedeutend ist mit „dem Fiskus unerwünscht“ – eine Tendenz, welcher jeder dem Rechtsstaatsprinzip verpflichtete Steuerrechtler nachdrücklich entgegneten muss.



#### Autorin

Prof. Dr. Christine  
Osterloh-Konrad

Eberhard Karls  
Universität Tübingen

# Herausforderung für Gesetzgeber und Verwaltung

Die Anzeigepflicht für Steuergestaltungen stellt Gesetzgeber und Verwaltung vor enorme Herausforderungen. In der aktuellen Diskussion sollten sich alle Beteiligten weniger am Wortlaut der DAC6-Richtlinie orientieren, sondern das Ziel einer Anzeigepflicht wieder in den Mittelpunkt der Umsetzung stellen.

Deutschland muss bis zum 31.12.2019 im nationalen Recht eine Anzeigepflicht zumindest für grenzüberschreitende Steuergestaltungen einführen. Zugleich wird die Einführung einer zusätzlichen Anzeigepflicht für (rein) nationale Steuergestaltungen kontrovers diskutiert. Der Beitrag greift einzelne Aspekte der Diskussion auf und nimmt kritisch Stellung.

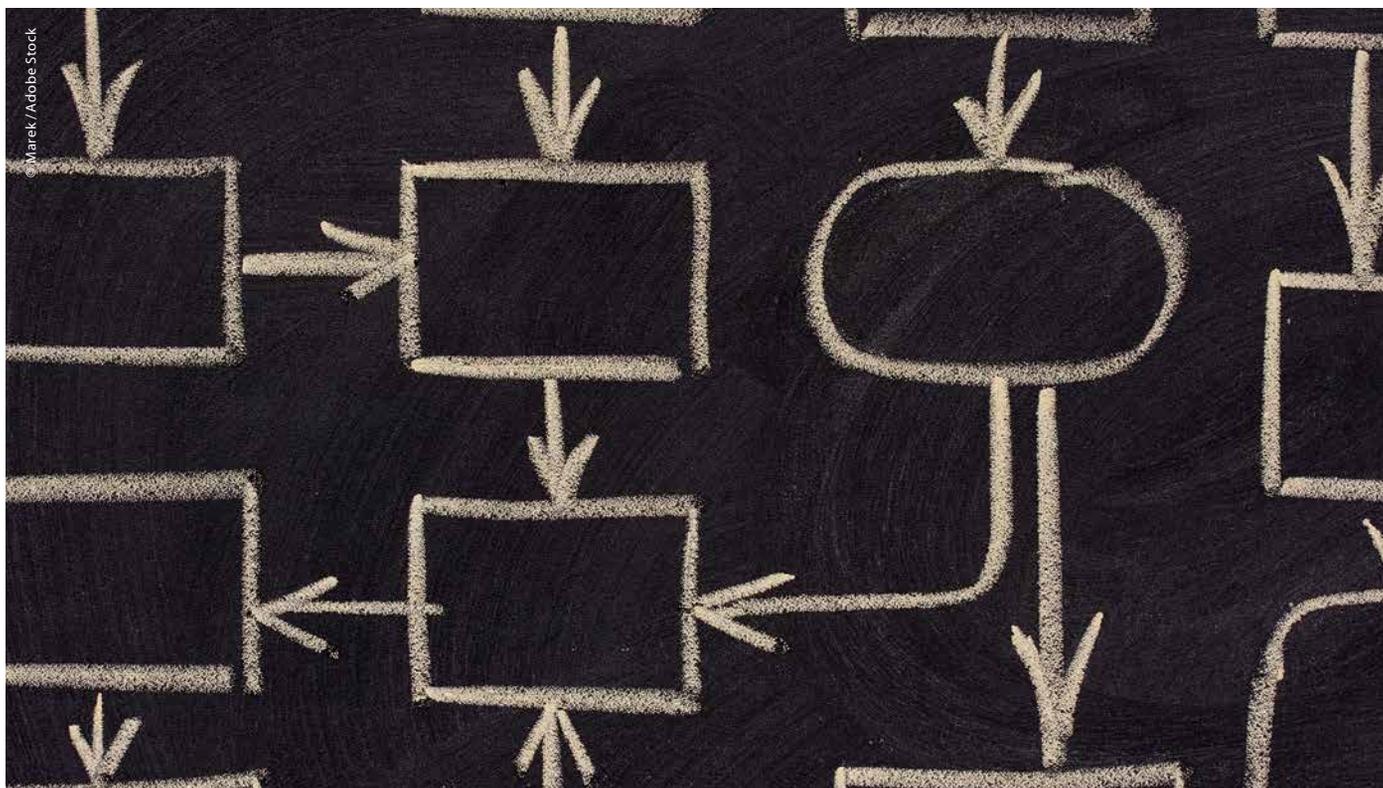
## HINTERGRUND

Die Diskussion über die Einführung einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen in Deutschland reicht mehr als zehn Jahre zurück. Bereits im JStG 2008 hatte der Gesetzgeber einen Vorschlag für eine entsprechende gesetzliche Regelung (§ 138a AO-E) gemacht, diesen aber wegen erheblicher verfassungs- und europarechtlicher Bedenken nicht weiterverfolgt. Nachdem die BEPS-Empfehlungen der OECD in 2015 das Thema wiederbelebt haben, hat Deutschland mit seiner Zustimmung zur DAC6-Richtlinie (RL(EU)2017/822 vom 25.5.2018) die Entscheidung für eine Anzeigepflicht (zumindest) für grenzüberschreitende Steuergestaltungen getroffen. Die Anzeige-

pflicht ist bis zum 31.12.2019 einzuführen und tritt am 1.7.2020 in Kraft. Von der Richtlinie erfasste Gestaltungen müssen Intermediäre allerdings bereits aktuell (rückwirkend) ab dem 25.6.2018 bis zum 31.8.2020 nachmelden. Die erhaltenen Informationen hat Deutschland zum Gegenstand des automatischen Informationsaustausches zu machen, wobei ein erster Informationsaustausch bis zum 31.10.2020 stattfinden soll.

## ANZEIGEPFLICHT UND GESTALTUNGSFREIHEIT

In der öffentlichen Diskussion wird einer Anzeigepflicht für Steuergestaltungen regelmäßig die grundrechtlich geschützte Legitimität der Steuerplanung entgegeng gehalten, die es jedem Steuerpflichtigen erlaubt, seine privaten und betrieblichen Verhältnisse so zu gestalten, dass er möglichst wenig Steuern zahlen muss. Dies übersieht, dass die grundgesetzlich geschützte Gestaltungsfreiheit des Steuerpflichtigen nicht bedeutet, dass eine nach geltender Rechtslage legitime Gestaltung auch für die Zukunft steuerlich anerkannt wird. Setzt das geltende Recht nach Auffassung des Gesetzgebers





# BB-Workshop Verrechnungspreise in der Praxis

Mittwoch, 21. November 2018 | dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main

## THEMEN:

- Verfahrensrechtliche Grundlagen
- Praxisfragen der Verrechnungspreisdokumentation
- Verrechnungspreisprüfung aus Sicht der Finanzverwaltung
- Verrechnungspreisprüfung aus Sicht der österreichischen Finanzverwaltung bzw. steuerlichen Beratung
- Rechtsschutz in Betriebsprüfungen
- Internationale Betriebsprüfung
- Mit der Betriebsprüfung „dealen“, klagen oder die Staaten sich verständigen lassen

## REFERENTEN:

**Oliver Bohländer, Frank Bohländer**, Betriebsprüfung Finanzamt Frankfurt am Main; **Martin Riegel**, Ernst & Young GmbH; **Stephan Schnorberger**, Baker McKenzie; **Gerhard Steiner**, Ernst & Young GmbH, Linz

**Veranstalter:** Betriebs-Berater

E-Mail: [Torsten.Merk@dfv.de](mailto:Torsten.Merk@dfv.de) | Tel.: 069 7595-2770

<http://veranstaltungen.ruw.de/vpv>

Name: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Abteilung: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Ja, ich nehme teil.

- € 449,- Frühbuchespreis (bis 31.10.2018)
- € 389,- Abonnenten
- € 489,- Regulärer Preis

Name und Unternehmen werden auf der Teilnehmerliste, die vor Ort ausliegt, veröffentlicht.

Im Anschluss an die Konferenz erhalten Sie eine Bescheinigung von 4 Stunden und 30 Minuten für Ihre berufliche Weiterbildung (anerkannt gemäß § 15 FAO).

**Alle Preise p.P. zzgl. 19% MwSt.**

## Sie haben den BB oder die RdF noch nicht im Abo?

- Ja, ich möchte den BB – Betriebs-Berater zum Jahresbezugspreis Inland € 628,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.
- Ja, ich möchte die RdF – Recht der Finanzinstrumente zum Jahresbezugspreis Inland € 489,- (inkl. Vertriebskosten und MwSt.) abonnieren. Bitte liefern Sie ab sofort.

die Belastungsentscheidung nicht zutreffend um, kann er die Steuergesetze – unter Beachtung von Verfassungs- und Gemeinschaftsrecht – für die Zukunft ändern. Die Anzeigepflicht versetzt den Gesetzgeber (nur) in die Lage, diese Entscheidung zu treffen (rechtspolitische Funktion). Ein Urteil über die Zulässigkeit der Gestaltung ist mit ihr nicht verbunden.

## UMSETZUNG DER DAC6-RICHTLINIE IN NATIONALES RECHT

Die Umsetzung der DAC6-Richtlinie in nationales Recht stellt alle Beteiligten vor erhebliche Herausforderungen. Der Richtlinientext ist in verhältnismäßig kurzer Zeit und unter erheblichem politischen Druck entstanden. Er ist in weiten Teilen unklar formuliert und aus sich heraus nicht verständlich. Vorderstes Ziel der Umsetzung muss gleichwohl eine für alle Seiten praxisingerechte und administrierbare Regelung sein, die es Deutschland ermöglicht, seinen Meldeverpflichtungen auf europäischer Ebene im Rahmen des automatischen Informationsaustausches nachzukommen.

Ob sich dieses Ziel durch die wortgleiche Übernahme des Richtlinientextes in die Abgabenordnung oder ein anders Gesetz verbunden mit einer (einschränkenden) Auslegung durch Gesetzesbegründung und Verwaltungsanweisungen erreichen lässt, scheint mehr als fraglich. Zwar ließe sich auf diesem Weg eine möglichst einheitliche Umsetzung in allen Mitgliedstaaten sicherstellen. Eine solche Regelung wäre mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz aber erheblichen Zweifeln ausgesetzt. Zwar muss eine Anzeigepflicht, die auf Gesetzgeber und Verwaltung bisher unbekannte Gestaltungen abzielt, denknötwendig mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeiten. Zumindest muss der potenzielle Adressat der Regelungen aber prüfen können, ob ihn eine Anzeigepflicht trifft. Dem wird der Richtlinienwortlaut alleine nicht gerecht. Wesentlich schwerwiegender für Verwaltung und Praxis wäre aber die aus der Unbestimmtheit des Gesetzeswortlautes zu erwartende „Anzeigenflut“. Denn dem Richtlinientext lässt sich jedenfalls keine Beschränkung der Anzeigepflicht auf „Gestaltungsmodelle“ entnehmen. Er erfasst auch nicht modellhafte Gestaltungen. Die mit dem unklaren Wortlaut verbundenen Auslegungsschwierigkeiten hätten in Deutschland voraussichtlich zur Folge, dass viele Steuerpflichtige zur Vermeidung von Sanktionen auch gänzlich unverdächtige Rechtsvorgänge (Tagesgeschäft) anzeigen werden. Ein Beispiel: Die DAC6-Richtlinie verlangt eine Anzeige bereits bei Verwendung einer im Wesentlichen standardisierten Dokumentation und/oder Struktur (Hallmark A.3). Nach dem Wortlaut wäre danach jedes grenzüberschreitende Wertpapier-Darlehensgeschäft anzuzeigen, das auf Basis des Global Master Securities Lending Agreements (GMSLA) abgeschlossen wird. Kreditinstitute würden einen Großteil ihres Tagesgeschäfts daher wohl an die Finanzverwaltung melden (müssen), um drohende Sanktionen – neben einer bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit könnte auch die Gefahr einer Vermögensabschöpfung des Steuervorteils drohen – abzuwenden. Der Hinweis auf den konturenlosen „Main benefit“-Test wird als „Rettungsanker“ wohl kaum ausreichen. Im Ergebnis würde der rechtspolitische Zweck einer Anzeigepflicht durch die Masse der Anzeigen ins Gegenteil verkehrt. Nicht umsonst sah sich Großbritannien gezwungen, das dortige DOTAS-System (Disclosure of Tax Avoidance Schemes) aktuell auf 184 Seiten

zu erläutern, um die Regelung überhaupt praktisch handhabbar zu machen.

Der Gesetzgeber sollte daher das Ziel der Richtlinie (wieder) in den Mittelpunkt der Umsetzung stellen und den ihm zur Verfügung stehenden Spielraum nutzen. Insbesondere sind die einzelnen Hallmarks soweit zu konkretisieren, dass ein Intermediär seine potenzielle Anzeigepflicht prüfen kann. Ein bloß unverbindlicher Hinweis in der Gesetzesbegründung genügt jedenfalls nicht. Ferner wird man diskutieren können, inwieweit die Anzeigepflicht im Bereich der Verrechnungspreisgestaltung (Hallmark E) angesichts der in Deutschland bestehenden weitreichenden Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten für die Meldung grenzüberschreitender Steuergestaltungen überhaupt erforderlich ist, wobei zu berücksichtigen ist, dass andere Länder geringere Anforderungen haben.

## ZUSÄTZLICHE ANZEIGEPFLICHT FÜR (REIN) NATIONALE STEUERGESTALTUNGEN?

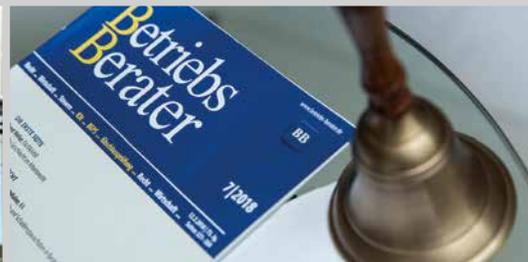
Eine weit größere Breitenwirkung als die Anzeigepflicht nur für grenzüberschreitende Steuergestaltungen hätte eine zusätzliche eigenständige Anzeigepflicht für (rein) nationale Gestaltungen. Zwar wäre der zusätzliche rechtspolitische Erkenntnisgewinn für Gesetzgeber und Verwaltung wohl nur gering, da nach den Erfahrungen in der Vergangenheit Steuergestaltungen zumeist internationale Sachverhalte betreffen. Der Kreis der potenziell anzeigepflichtigen Intermediäre würde sich aber vervielfachen, da nunmehr auch der Großteil der Berufsträger, die nur nationale Sachverhalte beraten, die Regelungen zu beachten hätte.

In der Entscheidung für oder gegen eine Anzeigepflicht auch für (rein) nationale Steuergestaltungen ist der Gesetzgeber frei. Die DAC6-Richtlinie zwingt ihn nicht zur Ausweitung der Anzeigepflicht auf rein nationale Sachverhalte, sie steht ihr aber auch nicht entgegen. Sollte die Entscheidung für eine Anzeigepflicht fallen, ist insbesondere die Kompatibilität mit der Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen sicherzustellen, um Mehrfachprüfungen und Mehrfachmeldungen zu vermeiden. Der Gesetzgeber sollte sich daher formal nicht von der Systematik der Richtlinie lösen, zugleich jedes Hallmark aber auf seine Übertragbarkeit ins deutsche Recht prüfen. Bisherige Vorschläge werden diesen Anforderungen nur bedingt gerecht.



## Autor

**Dr. Alexander Mann**  
Leiter des Referats für  
Körperschaftsteuer,  
Gewerbesteuer,  
Umwandlungssteuer,  
Gemeinnützigkeit und  
Internationales  
Steuerrecht im  
Hessischen Ministerium der Finanzen



**Betriebs  
Berater**

# M&A-Konferenz 2019

29. Januar 2019 | Industrie-Club Düsseldorf

- Hot Legal Topics
- Update Due Diligence beim Unternehmenskauf – neueste Entwicklungen
- Besonderheiten bei grenzüberschreitenden M&A-Transaktionen  
Gesellschafts- und steuerrechtliche Strukturierung
- Update M&A Regulatorik – Aktuelle Entwicklungen zum Investitionskontroll- und Kartellrecht  
Außenwirtschaftsverordnung – jüngste Entwicklungen  
Kartellrechtsrisiken und Risikoallokation in M&A-Transaktionen
- Closing Accounts – Potentielle Streitfälle und deren wirksame Verhinderung
- Auswirkungen von W&I-Versicherungen auf das „Contract Drafting“ des Unternehmenskaufvertrages

Sie erhalten eine Bescheinigung von 6 Stunden 30 Minuten für Ihre berufliche Weiterbildung (anerkannt gemäß § 15 FAO)!



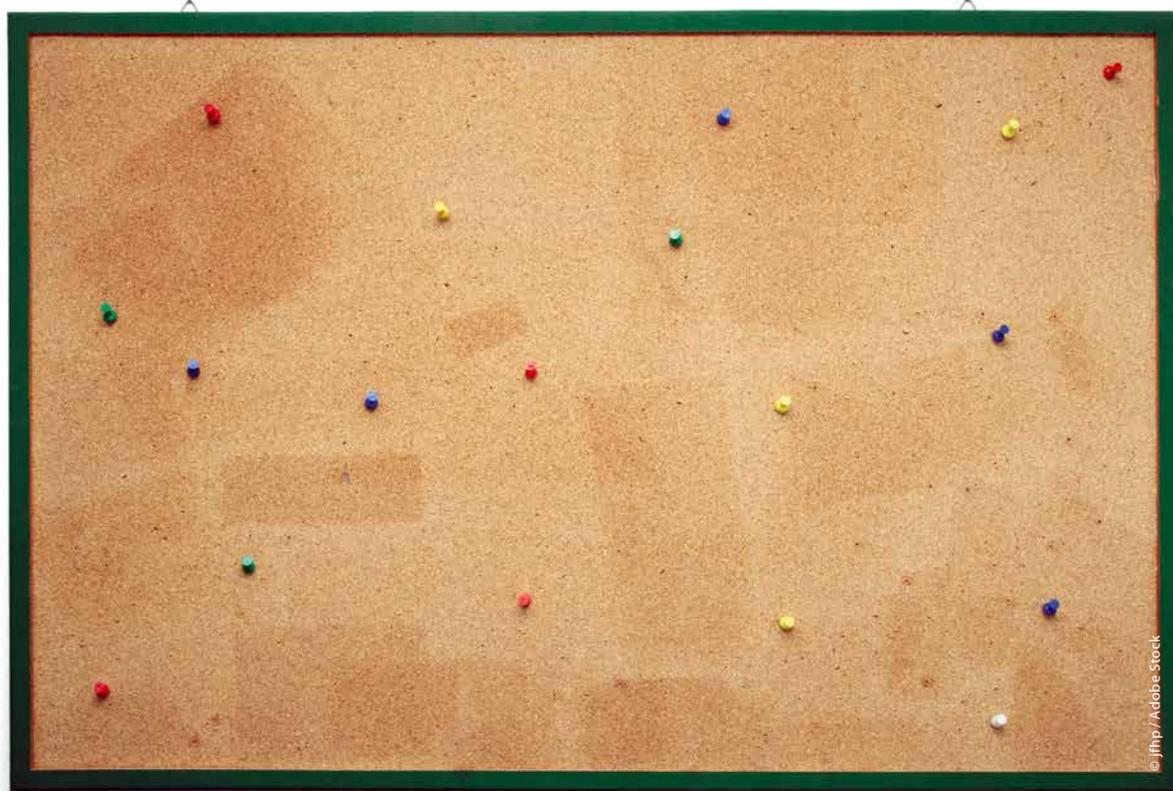
[www.munda-konferenz.de](http://www.munda-konferenz.de)

**Kontakt:** Betriebs-Berater | Ayhan.Simsek@dfv.de | 069 7595-2782

**dfv** Mediengruppe

# Informationen für den Rechtsstaat

Rechtsstaatlichkeit verfolgt auch das Ziel der Steuergerechtigkeit. Eine zeitnahe Information des Gesetzgebers über grenzüberschreitende und innerstaatliche Steuergestaltungen eröffnet ihm die Möglichkeit, beispielsweise durch Änderung von Gesetzen, die Steuergerechtigkeit auf allen Ebenen zu gewährleisten.



**D**ie mit dem gescheiterten Vorstoß im Jahressteuergesetz 2008 in Deutschland begonnene politische Diskussion um die Einführung einer Pflicht zur Anzeige von Steuergestaltungen ist für grenzüberschreitende Sachverhalte aufgrund der Verabschiedung der Richtlinie (EU) 2018/822 (ABl EU 2018 Nr. L 139 S. 1) beendet; die EU-Richtlinie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 31.12.2019 in nationales Recht umzusetzen. Aus der EU-Richtlinie ergibt sich jedoch keine Verpflichtung für den Gesetzgeber, auch eine Pflicht zur Anzeige von nationalen Steuergestaltungen einzuführen. Insoweit geht es in der Diskussion nicht nur um das „Wie“, sondern auch um das „Ob“ einer gesetzlichen Umsetzung.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf der EU-Richtlinie (BR-Drs. 524/17(Beschluss)) explizit darauf hingewiesen, dass zu bekämpfende Steuervermeidungspraktiken nicht nur im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden, sondern auch bei nationalen Sachverhalten existieren. Daraus kann das Erfordernis einer vergleichbaren Anzeigepflicht abgeleitet werden. Ebenso hält auch die Bundesregierung eine Prüfung für erforderlich, ob im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie auch nationale Gestaltungen in den Kreis der anzuzeigenden Steuergestaltungen einbezogen werden sollten (vgl. BT-Drs. 19/2144). Das Bundesministerium der Finanzen

hat zwischenzeitlich verlautbart, dass parallel zur Umsetzung der EU-Richtlinie auch an einer möglichen Ausgestaltung einer Pflicht zur Anzeige von nationalen Steuergestaltungen gearbeitet werde. Einzelheiten hierzu sind hingegen noch nicht bekannt. Die Finanzministerkonferenz hat sich dagegen bereits am 8.3.2018 zu der Einführung einer Pflicht zur Anzeige von nationalen Steuergestaltungen bekannt und Eckpunkte für deren Ausgestaltung beschlossen, die zwischenzeitlich in einem unter Federführung der Länder Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein erarbeiteten Vorschlag für eine gesetzliche Regelung umgesetzt wurden, der nach dem Ergebnis der Finanzministerkonferenz am 21.6.2018 in die Diskussion um die Umsetzung der EU-Richtlinie einfließen soll.

## KERNÜBERLEGUNGEN DER LÄNDER

Im Folgenden sollen daher bereits bekannte Kernüberlegungen dieses Vorschlags dargestellt werden:

Der Vorschlag orientiert sich – insbesondere im Hinblick auf das Anzeigeverfahren – an der EU-Richtlinie, um zu gewährleisten, dass nicht zwei gänzlich unterschiedliche Anzeigeregime geschaffen werden. Anders als in der EU-Richtlinie wird jedoch ein rein rechtspolitischer Ansatz verfolgt. Eine veranlagungsunterstützende Funk-

tion steht nicht im Vordergrund. Dies heißt, dem Steuergesetzgeber soll es durch die angezeigten nationalen Steuergestaltungen in erster Linie ermöglicht werden,

- auf bekannt werdende Steuergestaltungen,
- die bedeutsame insbesondere haushaltsrelevante Auswirkungen haben,
- frühzeitig zu reagieren, sofern die Steuergestaltung nicht der Intention des Gesetzgebers entspricht.

Für diese Zielerreichung sind lediglich eine abstrakte Beschreibung der anzuzeigenden Steuergestaltung und die Darstellung der sich aus ihr ergebenden steuerlichen Effekte vorgesehen. Einer im Zusammenhang mit einer veranlagungsunterstützenden Funktion erforderlichen Benennung des die Steuergestaltung nutzenden Steuerpflichtigen bedarf es – anders als bei der EU-Richtlinie – indes nicht. Ein Konflikt mit einer aus einem Mandantschaftsverhältnis hergeleiteten gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht des Intermediärs sollte somit dem Grunde nach schon ausgeschlossen sein. Dennoch sieht der Entwurf durch eine klarstellende Ergänzung der bereits seit Jahrzehnten im Besteuerungsverfahren bestehenden Ausnahmeregelung für Notare in § 102 Absatz 4 Satz 1 der Abgabenordnung vor, dass die Pflicht zur Anzeige von Steuergestaltungen von bestehenden gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen unberührt bleibt. Die Anzeigepflicht trifft mithin – wie auch von der EU-Richtlinie vorgesehen – vorrangig den Intermediär und den die Gestaltung nutzenden Steuerpflichtigen nur nachrangig. Das die Anzeigepflicht auslösende Tätigwerden des Intermediärs wird durch vier Regelbeispiele konkretisiert und soll vorliegen, wenn

- die Steuergestaltung gegen Entgelt oder einen anderen wirtschaftlichen Vorteil an den Steuerpflichtigen weitergegeben wird,
- für die Steuergestaltung gegenüber Personen geworben wird, zu denen keine dauerhafte Geschäftsbeziehung besteht,
- das für die Steuergestaltung vom Steuerpflichtigen zu leistende Entgelt zumindest teilweise nach dem zu erwartenden Steuervorteil bemessen wird oder
- sich der Steuerpflichtige zur Geheimhaltung der Steuergestaltung verpflichtet.

Den Steuerpflichtigen soll dagegen die Anzeigepflicht nur treffen, wenn er

- die dem Intermediär für die von ihm bereits angezeigte Steuergestaltung vergebene Registriernummer nicht vorhält,
- ein sogenannter „Einkommensmillionär“ ist oder
- für die anzeigepflichtige Steuergestaltung noch keinen Antrag auf eine verbindliche Auskunft gestellt hat.

Die Frist zur Anzeige soll 30 Tage beginnend mit dem Eintritt des in Anlehnung an die Regelungen der EU-Richtlinie ausgerichteten anzeigepflichtigen Ereignisses betragen.

Die rechtspolitische Ausrichtung und die damit mögliche Beschränkung auf bedeutsame insbesondere haushaltsrelevante Steuergestaltungen soll im Wesentlichen durch eine dreigliedrige Definition der anzeigepflichtigen Steuergestaltung erreicht werden. Einer bewusst weiten – sich am „main-benefit“-Test der EU-Richtlinie orientierenden – abstrakten Definition der Steuergestaltung folgt zunächst eine Konkretisierung durch im Einzelnen in ihrer Ausgestal-

tung im weiteren Verfahren sicher noch zu diskutierenden positiven Regelbeispiele, um dann durch einen Negativkatalog wesentlich eingeschränkt zu werden. Letzteres auch mit dem Ziel, das „normale“ Alltagsgeschäft der beratenden Berufe von vornherein von der Anzeigepflicht auszunehmen. Nach dem Vorschlag liegt eine anzeigepflichtige Steuergestaltung schon dann nicht vor, wenn sie

- bereits nachweislich, beispielsweise aufgrund einer allgemein zugänglichen Veröffentlichung, bekannt ist,
- im Einzelnen zu einem pauschal zu berechnenden Steuervorteil führt, dessen Barwert (Berechnung unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz) insgesamt 50.000 Euro nicht übersteigt („de-minimis“-Regelung) oder
- ihrer Ausgestaltung nach nicht auf Großbetriebe oder Konzerne zugeschnitten ist.

Wer die Pflicht zur Anzeige von Steuergestaltungen verletzt, kann zur Zahlung einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro verpflichtet werden.

## FAZIT

Es ist zu erwarten, dass mit der Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht auch Regelungen für eine Pflicht zur Anzeige von nationalen Steuergestaltungen in ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Diese werden nach dem bisher bekannten Ländervorschlag aufgrund der Reduzierung auf den rechtspolitischen Ansatz vom Anwendungsbereich her wesentlich enger ausgestaltet sein als die Pflicht zur Anzeige von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen. Mit der Einführung einer umfassenden – auch nationale Sachverhalte erfassenden – Anzeigepflicht von Steuergestaltungen kann ein großer Beitrag für mehr Steuergerechtigkeit in Deutschland geleistet werden und sollte unter diesem Gesichtspunkt nicht von vornherein abgelehnt werden. Die Anzeigepflicht von nationalen Steuergestaltungen sollte minimalinvasiv ausgestaltet sein. Dies kann nur erreicht werden, wenn die Diskussion zielgerichtet erfolgt und sich nicht auf das „Ob“, sondern im Kern auf das „Wie“ und dort insbesondere auf die Frage zur Ausgestaltung der eine Steuergestaltung konkretisierenden Merkmale beschränkt. Eine politische Entscheidung wird letztlich aber erst im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren getroffen werden.



## Autor

**Ingmar Schulz**  
Referent im  
Finanzministerium  
des Landes  
Schleswig-Holstein

# Sorgfalt geht vor Schnelligkeit!

Bei der Umsetzung der Richtlinie zu den Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen (RL 2018/822 EU) muss der deutsche Gesetzgeber Regelungen ins nationale Recht transferieren, die sich erheblichen Bedenken ausgesetzt sehen.

**D**as größte Problem der Richtlinie: Sie verschiebt die gültige und völlig unstrittige Risikoverteilung zwischen den Steuerpflichtigen und dem Staat zulasten der Steuerpflichtigen. Der Staat ist dafür verantwortlich, dass seine Gesetze in seinem Sinne funktionieren. Die verbleibenden Spielräume dürfen die Steuerpflichtigen nutzen. Die Richtlinie zielt nun aber explizit darauf ab, die Steuerpflichtigen und ihre Berater von zulässiger Steuerplanung abzuhalten. Das erreicht sie, indem sie auch die Nennung der Namen derer, die eine Steuergestaltung nutzen, verpflichtend macht. Eine 1:1-Umsetzung der Richtlinie in deutsches Gesetz würde dem Steuerpflichtigen die erlaubte Nutzung seines zweifelsfrei gegebenen Gestaltungsspielraums unmöglich machen. Was bleibt dem deutschen Gesetzgeber angesichts dieser Ausgangslage übrig? Erstens muss er alles daran setzen, dass die vielen in der Richtlinie enthaltenen Unklarheiten nicht in das deutsche Recht übertragen werden. Für die Steuerpflichtigen und ihre Berater muss so weit wie möglich Klarheit geschaffen werden. Und zweitens gilt es, jeden in der Richtlinie vorhandenen Spielraum zugunsten der Steuerpflichtigen auszunutzen. Warum? Das Problem ist nicht, dass unsere Finanzverwaltung nicht über neue Steuergestaltungen Bescheid wüsste. Das Problem ist übrigens auch nicht, dass unsere Finanzverwaltung nicht den Sachverstand besäße, um auf neue Steuergestaltungen vernünftig zu reagieren. Als Bundes-

tagsabgeordneter und Steuerberater weiß ich, dass die Finanzbeamten hervorragende Arbeit leisten. Das Problem ist, dass es uns in der Steuergesetzgebung nicht gelingt, die Gesetze einfach und konsistent zu machen. Das ist die unmittelbare Folge des Umstands, dass immer wieder – aus verschiedensten Anlässen – meist in großer Eile das materielle Steuerrecht geändert wird. Das muss endlich aufhören. Sorgfalt geht vor Schnelligkeit!



© privat

**Autor**

Fritz Güntzler  
MdB, CDU, Mitglied  
im Finanzausschuss

# Betriebs-Berater jetzt auch als E-Paper!



## online.ruw.de

# Rechtzeitig wirksam regulieren

Zwischen legaler Steuergestaltung und dem Gefühl was legitim ist gibt es eine Lücke. Modellfabriken von Steuergestaltungen schlagen sich auf die Seite derer, die sich eine solche Beratung leisten können. Mit der Anzeigepflicht erhält das Parlament die Möglichkeit die Lücke zwischen Legalität und Legitimität zu verkleinern.



**D**ie Einführung der Anzeigepflicht für Steuergestaltungen ist ein Baustein für mehr Steuergerechtigkeit. Apple und Starbucks sind zwei besonders bekannte Unternehmen, inzwischen wird oft von „Fällen“ gesprochen, in denen durch legale, ich meine oft allerdings nicht legitime Steuergestaltungen, vielen Staaten jedes Jahr Steuern in Millionenhöhe entzogen werden. So fehlen wichtige Mittel für Investitionen in Schulen, in Krankenhäuser und Infrastruktur, es fehlen die Mittel für den Ausbau der Verkehrssysteme, der Kulturlandschaft, für die innere Sicherheit für alle Bürgerinnen und Bürger.

Der „gesunde Menschenverstand“ hilft oft nicht weiter, denn dass die zweifache Erstattung einer nur einmal oder überhaupt nicht bezahlten Steuer nicht rechtens sein kann, erschließt sich selbst dem Laien auf den ersten Blick. Und doch wurde diese Methode der Steuergestaltung vielfach genutzt, um sich zu bereichern. Dies betrifft Unternehmen und immer häufiger auch reiche Privatpersonen.

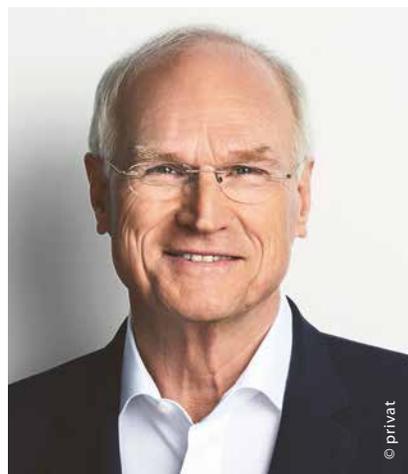
Dies hat aus unserer Sicht – der SPD – mit einem fairen und gerechten Steuersystem nichts zu tun. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen die Steuern zahlen, die für sie gelten, Möglichkeiten der Steuergestaltung haben sie nicht.

Mit der Pflicht zur Anzeige von Steuergestaltung bekommen Staaten nun die Möglichkeit, zeitnah auf solche Modelle zu reagieren. Es geht dabei um die europäische „Richtlinie zur Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen“. Sogenannte Intermediäre, also z.B. Steuerberater, sowie die Steuerpflichtigen müssen bestimmte grenzüberschreitende Gestaltungsmodelle anzeigen. Die einschlägigen Modelle müssen bestimmte Eigenschaften, sogenannte „Hallmarks“ erfüllen. Dazu zählen beispielsweise Modelle, deren Hauptzweck es ist Steuern zu sparen, die aber keinen wirtschaftlichen Zweck aufweisen. Die verpflichtete Person muss das

Modell dann an die zuständige nationale Finanzbehörde melden. Diese übermittelt die Informationen dann automatisch an eine Datenbank, auf die Finanzbehörden aus den übrigen EU-Ländern zugreifen können. Es geht also im Wesentlichen um „Modellfabriken“, Steuersparmodelle, die weiterverkauft werden etc.

Zusätzlich zu der europäischen Richtlinie wird in Deutschland eine ergänzende nationale Regelung diskutiert. Unter Federführung von Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz wurde ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet, auf den sich die Finanzminister der Länder im Juni 2018 verständigt haben. Hierbei geht es nicht darum, mehr Steuern einzunehmen (Vollzug), es geht darum, dass wir rechtzeitig gesetzgeberisch auf unerwünschte oder unbekannte Schlupflöcher im internationalen Austausch reagieren können. Dieser Vorschlag bezieht sich im Unterschied zur EU-Richtlinie nicht nur auf die Ertragsteuern, sondern schließt auch Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer mit ein. Auch im Rahmen dieser Steuerarten wird Steuervermeidung betrieben.

Nun geht etwas die Angst um, dass dies mit zu großem Aufwand verbunden wäre. Deshalb möchten wir die Ausgestaltung auf möglichst klar abgrenzbare bedeutsame Fallgestaltungen begrenzen. Ein Großteil der Steuerpflichtigen und auch der Steuerberaterinnen und Steuerberater wird davon nicht betroffen sein, aber Steuerpflichtige haben, auch mit Hilfe von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Steuerberaterinnen, Steuerberatern und Banken, teilweise viel Geld mit der Entwicklung von Steuergestaltung verdient – zum Schaden des Fiskus und damit der Allgemeinheit. Es ist daher legitim und fair, gewisse Steuergestaltungsmodelle einer Prüfung zu unterziehen und auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen. Wir sehen in der Anzeigepflicht für Steuergestaltungen einen geeigneten Schritt für mehr Steuergerechtigkeit in Deutschland und Europa.



## Autor

Lothar Binding

MdB, finanzpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Mitglied im Finanzausschuss

# Steuerrecht

Grundmodul | PLUS | PREMIUM | PREMIUM International



## Steuerrecht Grundmodul

U. a. mit Blümich, EStG, KStG, GewStG, Nebengesetze; Bunjes, UStG; Klein, AO.  
Dazu umfangreiche Rechtsprechung, Gesetzestexte, Verwaltung und Formulare.

Infos: [beck-shop.de/bvrfk](http://beck-shop.de/bvrfk)

► schon ab € 60,-/Monat  
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

## Steuerrecht PLUS

Zusätzlich zum Grundmodul: Gosch, KStG; Sölch/Ringleb, UStG; Troll/Gebel/Jülicher/  
Gottschalk, ErbStG; Koenig, AO.

Infos: [beck-shop.de/brlj](http://beck-shop.de/brlj)

► schon ab € 73,-/Monat  
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

## Steuerrecht PREMIUM

Die Erweiterung für Spezialisten: Mit dem BeckOK UStG, Hrsg. Weymüller; Meincke, ErbStG.

Infos: [beck-shop.de/brlk](http://beck-shop.de/brlk)

► schon ab € 122,-/Monat  
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

## Steuerrecht PREMIUM International

Neben den Inhalten aus Steuerrecht Grundmodul, PLUS und PREMIUM: Wassermeyer, DBA;  
Kraft, AStG, Zeitschrift IStR.

Infos: [beck-shop.de/bvwka](http://beck-shop.de/bvwka)

► schon ab € 170,-/Monat  
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

**JETZT**  
4 Wochen  
kostenlos  
testen  
[beck-online.de](http://beck-online.de)

Jetzt  
empfehlen:  
lexoffice  
6 Monate  
gratis!



## Die beste Verbindung zu Ihren Mandanten!

**lexoffice**  
just smile

**Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.**

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Starten Sie jetzt ganz einfach: **Empfehlen Sie lexoffice direkt im Steuerberater-Cockpit.** So sparen Ihre Mandanten volle 6 Monate und Sie sich viel Arbeit:  
[www.steuerberater-lexoffice.de](http://www.steuerberater-lexoffice.de)